

## Anlage 1

### Vereinbarung zum „Gemeinschaftsbeitrag“ der Tennisfreunde Budenheim e.V.

Der erhobene Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 50,00 EUR wird ab der Saison 2023 fällig und wird jährlich allen aktiven Mitgliedern zwischen 18 und 65 Jahren berechnet. Stichtag der Altersbemessung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.

Dieser Gemeinschaftsbeitrag dient dazu, die Instandhaltung unserer Anlage zu gewährleisten und, zu kleinen Teilen, unsere Jugend zu fördern.

Gleichzeitig ist es den Mitgliedern möglich, diesen Beitrag mit freiwilligen Arbeitsstunden abzarbeiten.

#### Regeln zur Abarbeitung des Gemeinschaftsbeitrags:

1. In jedem Kalenderjahr ist es möglich, den Gemeinschaftsbeitrag zwischen dem 01.03. und dem 31.10. mit freiwilligen Arbeitsstunden abzarbeiten. Für jede erbrachte Stunde werden 10,00 EUR des Gemeinschaftsbeitrags abgegolten.
2. Die Stunden können mit einer der genannten Tätigkeiten erbracht werden. Diese Auflistung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2023 beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen an der Liste der Tätigkeiten, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Arbeitsstunden können nicht übertragen werden.
4. Der Gemeinschaftsbeitrag wird für alle aktiven Mitglieder zwischen 18 und 65 Jahren fällig, die Stichtag 31.12. des Vorjahres Mitglied waren.
5. Ablauf:
  - Der Vorstand wird die Mitglieder via E-Mail über die möglichen Arbeitseinsätze informieren.  
Die Mitglieder müssen sich in eine vom Vorstand bereitgestellte Online Excel-Liste – möglichst bereits einige Tage vor einer Aktion - eintragen. Anhand dieser Liste werden die geleisteten Arbeitsstunden am Einsatztag dokumentiert.
  - Arbeitsstunden können bei allen vom Vorstand angekündigten Aktionen abgeleistet werden. Außerhalb dieser Aktionen sind alle Stunden zwingend vorab mit einem Mitglied des Vorstandes abzusprechen.
  - Der Vorstand bzw. der Kassenwart dokumentiert laufend die erbrachten Stunden aller Mitglieder.
6. Der entsprechende jeweilige Gemeinschaftsbeitrag wird am 15. November jedes Jahr eingezogen.

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied ist der Gemeinschaftsbeitrag abgegolten.